

# RS Vwgh 1988/1/19 87/14/0021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.01.1988

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §34;

## Rechtssatz

Eine Zwangsläufigkeit aus sittlichen Gründen setzt voraus, daß sich der Steuerpflichtige nach dem Urteil billig und gerecht denkender Menschen der Leistung nicht entziehen kann. Nicht das persönliche Pflichtgefühl des Steuerpflichtigen, sondern der objektive Pflichtbegriff nach den herrschenden moralischen Anschauungen ist entscheidend. Es reicht daher nicht aus, daß die Leistung menschlich verständlich ist, es muß vielmehr die Sittenordnung dieses Handeln gebieten (Hinweis E 13.5.1986, 86/14/0004).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987140021.X01

## Im RIS seit

19.01.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)